

Zertifikatsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

**vom
16.01.2024**

zur Durchführung von Zertifikatsprogrammen (Kontaktstudien)

Aufgrund von § 31 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 5 sowie § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 16.01.2024 nachstehende Ordnung zur Durchführung von Zertifikatsprogrammen (Zertifikatsordnung) beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG hat die Rektorin der Zertifikatsordnung am 16.01.2024 zugestimmt.



Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Geltungsbereich	1
A. Allgemeiner Teil		1
1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen		1
§ 2	Ziel und Aufbau eines Zertifikats	1
§ 3	Zugangsverfahren	1
§ 4	ECTS-Punkte und Lernumfang	1
§ 5	Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen	1
§ 6	Module, Einzel- und Gesamtzertifikate (CBS, DBS, CAS, DAS)	2
2. Abschnitt: Prüfungsorgane und Zuständigkeiten		2
§ 7	Zertifikatssausschuss	2
§ 8	Zuständigkeiten	2
§ 9	Prüfer und Beisitzer	3
§ 10	Zentraler Prüfungsausschuss	3
§ 11	Zentrales Prüfungsamt	3
§ 11a	Programmassistenz	3
3. Abschnitt: Modul- und Modulteilprüfungen		4
§ 12	Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen	4
§ 12a	Rücktritt und Abbruch von Prüfungen	4
§ 13	Prüfungsarten	4
§ 13a	Online-Prüfungen	5
§ 13b	Online-Prüfungen unter Videoaufsicht	5
§ 13c	Mündliche Online-Prüfungen	6
§ 13d	Online-Prüfungen im Open-Book-Format	6
§ 13e	Online-Prüfungen in schriftlicher Form	6
§ 14	Prüfungstermine	6
§ 15	Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen	7
§ 16	Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfungen	7
§ 17	Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen	7
§ 18	Täuschung und Ordnungsverstoß	8
§ 19	Anerkennung und Anrechnung	8
4. Abschnitt: Abschluss der Weiterbildung		9
§ 20	Einzel- und Gesamtzertifikate	9
§ 21	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	9
§ 22	Einsicht in Prüfungsakten	9
§ 23	Gebühren und Mindestteilnehmerzahl	9

B. Besonderer Teil		10
1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen		10
§ 24	Abkürzungen, Bezeichnungen	10
2. Abschnitt: Einzelregelungen der Zertifikatsprogramme		12
§ 25	Open C ³ S – Zertifikatsprogramm	12
§ 26	Open C ³ S – Studium Initiale	19
§ 27	Data Science	21
§ 28	IT Governance, Risk and Compliance Management	26
§ 29	Digitale Forensik	28
§ 30	Sustainability	30
§ 31	Technische Informatik (berufsbegleitend)	32
C. Schlussbestimmungen		38
§ 32	Beendigung des Weiterbildungsangebots	38
§ 33	Inkrafttreten	38

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung zur Durchführung von Zertifikatsprogrammen gilt für Weiterbildungsangebote der Hochschule Albstadt-Sigmaringen. Sie enthält die für alle Zertifikatsprogramme der wissenschaftlichen und propädeutischen Weiterbildung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen übereinstimmend geltende Regelungen und wird ergänzt durch den Besonderen Teil für das jeweilige Zertifikatsprogramm.
- (2) Bei Weiterbildungsangeboten mit Verbundpartnern gelten die Rechte und Pflichten des Verbundprojektes. Rechte und Pflichten von Kooperationspartnern ergeben sich aus gesonderten Kooperationsvereinbarungen. Evtl. Regelungen zu Weiterbildungsangeboten mit Verbund- oder Kooperationspartnern finden sich je Zertifikatsprogramm im Besonderen Teil.
- (3) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Zertifikatsordnung (ZertO) beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

A. Allgemeiner Teil

1. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 2 Ziel und Aufbau von Zertifikatsprogrammen

- (1) ¹Die Zertifikatsprogramme sind modular aufgebaut. ²Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. Modulteilern, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören. ³Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb des definierten Modulzeitraums vermittelt werden können. ⁴Für ein Modul kann eine abzulegende Modulprüfung gemäß § 4 definiert werden (siehe Besonderen Teil).
- (2) Ein Modul ist eine nach inhaltlichen und thematischen Gesichtspunkten zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Ein Modul stellt in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehr- und Selbstlernzeiten dar.
- (3) Durch etwaige Modulprüfungen wird festgestellt, ob die Teilnehmer die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge der Module überblicken und die Fähigkeit besitzen, mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig und lösungsorientiert zu arbeiten.
- (4) Ein Zertifikat stellt ein akademisches oder propädeutisches Weiterbildungsangebot dar und dient dem Erwerb von Zusatzqualifikationen und der Professionalisierung in den betreffenden Fachbereichen.
 - a) Ein Hochschulzertifikat (Microcredential) umfasst und bescheinigt Lernergebnisse, die im Rahmen eines Moduls erzielt wurden, welche bei Vergabe von ECTS-Punkten (siehe § 5) durch Prüfungsleistung nachzuweisen sind.
 - b) Ein Gesamtzertifikat umfasst mehrere inhaltlich abgestimmte und festgelegte (Zertifikats-)Module. Es wird unterschieden in:
 - Certificate of Basic Studies (CBS) bieten spezifisches Wissen zu einem Thema auf der Kompetenzstufe 6 nach DQR an, so dass eine Zusatzqualifikation in einem bestimmten Fachgebiet erworben werden kann. Sie umfassen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten, was einem Arbeitsaufwand von 300 Stunden entspricht (inkl. Selbststudium).
 - Diploma of Basic Studies (DBS) bieten eine vertiefte Ausbildung in einem spezifischen Fachbereich auf der Kompetenzstufe 6 nach DQR an, so dass eine Zusatzqualifikation im angestammten Beruf oder in einem neuen Fachgebiet erworben werden kann. Sie umfassen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten, was einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden entspricht (inkl. Selbststudium).
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) bieten spezifisches Wissen zu einem Thema auf der Kompetenzstufe 7 nach DQR an, so dass eine Zusatzqualifikation in einem bestimmten Fachgebiet erworben werden kann. Sie umfassen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten, was einem Arbeitsaufwand von 300 Stunden entspricht (inkl. Selbststudium).
 - Diploma of Advanced Studies (DAS) bieten eine vertiefte Ausbildung in einem spezifischen Fachbereich auf der Kompetenzstufe 7 nach DQR an, so dass eine Zusatzqualifikation im angestammten Beruf oder in einem neuen Fachgebiet erworben werden kann. Sie umfassen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten, was einem Arbeitsaufwand von 900 Stunden entspricht (inkl. Selbststudium).
- (5) Die Aufstellung der einzelnen Angebote wird durch den zugehörigen Zertifikatsausschuss festgelegt und finden sich im Besonderen Teil (Zertifikatsprogramme).

§ 3 Zugangsverfahren

Die Anmeldung zu einem Zertifikatsprogramm ist elektronisch an die Hochschule Albstadt-Sigmaringen resp. an das jeweilige Weiterbildungsprogramm zu übermitteln. Die Verpflichtung, die gemäß der Gebührensatzung bzw. Entgeltordnung der Hochschule festgesetzten Gebühren bzw. Entgelte des Weiterbildungsprogramms zu tragen, ist im Antragsformular zu erklären.

Ist die elektronische Antragsstellung auf Grund eines vom Teilnehmer nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Anmeldung auf begründeten Antrag persönlich oder auf schriftlichem Weg erfolgen.

Die Übermittlung von Daten zwischen Hochschule und dem Teilnehmer erfolgt mit dem Einverständnis des Teilnehmers zusätzlich auf elektronischem Weg (elektronische Kommunikation). Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen über wichtige Daten, Fakten und Ereignissen.

Der Zugang zu einem Weiterbildungsangebot im Sinne dieser Ordnung kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Näheres regelt je Zertifikatsprogramm der Besondere Teil. Generell sind die Teilnehmerplätze in den Zertifikatsprogrammen auf eine gewisse Anzahl beschränkt. Sofern die etwaigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Zuweisung von freien Teilnehmerplätze auf Basis des Zeitpunkts, an dem die Anmeldung elektronisch der Hochschule Albstadt-Sigmaringen zugeht.

§ 4 Prüfungsaufbau und –fristen; Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) ¹Etwaige Modulprüfungen umfassen eine oder mehrere benotete oder unbenotete Modulteilprüfung/en. ²Falls eine Modulprüfung nur eine Modulteilprüfung umfasst, entspricht die Modulteilprüfung der gesamten Modulprüfung. ³Im Besonderen Teil werden etwaige Modulprüfungen, einschließlich der zugehörigen Modulteilprüfungen, festgelegt.
- (2) ¹Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit Lehrveranstaltungen abgelegt.
- (3) ¹Die Teilnehmenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert.
- (4) ¹Auf Antrag einer Teilnehmerin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser ZertO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) ¹Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Teilnehmende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Zertifikatsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt dem Teilnehmenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten (Prüfungs-)Fristen unverzüglich mit.
- (6) ¹Die Zulassung für ein Zertifikatsprogramm erlischt, wenn kein Prüfungsanspruch mehr besteht. Ein Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistungen eines belegten Moduls nicht innerhalb des definierten Modulzeitraums (inkl. etwaiger Nachholtermine) erbracht ist, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Teilnehmenden nicht zu vertreten (§ 32 Abs. 5 LHG). ²Gleichfalls entscheidet der Zertifikatsausschuss bei Teilnehmenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag unter Beifügung entsprechender Nachweise, z. B. fachärztlicher Bescheinigungen über die Verlängerung einer Frist. ³Dabei kann der Antragsteller die Hinzuziehung des Beauftragten für Teilnehmende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei der Antragsbehandlung als beratenden Gast erbitten.

§ 5 ECTS-Punkte und Lernumfang

- (1) Bei Prüfungen werden zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistungen Noten nach § 15 vergeben. Ausgenommen davon ist das Zertifikatsprogramm gemäß § 26 b) OpenC³S – Studium Initiale dieser Satzung (siehe Besonderer Teil).
- (2) Sofern ein Modul Prüfungsleistungen umfasst, können entsprechende Leistungspunkte (nach dem European Credit Transfer System – ECTS) nach dem für den Erwerb der Kompetenzen des Moduls einschließlich der Prüfungsleistung erforderlichen Arbeitsaufwand der Teilnehmer vergeben werden. Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (Workload) des Teilnehmenden im Präsenz- und Selbststudium von durchschnittlich 30 Stunden angenommen.



Der den einzelnen Modulen zugrundeliegende Arbeitsaufwand (Workload) und die pro Modul zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Modulbeschreibungen verbindlich festgelegt. Ausgenommen davon ist das Zertifikatsprogramm gemäß § 26 b) Open C³S – Studium Initiale dieser Satzung (siehe Besonderer Teil).

§ 6 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen

¹Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten werden. ²In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ³Des Weiteren können Lehrveranstaltungen auch ganz oder teilweise mit Hilfe neuer Medien (z. B. E-Learning) durchgeführt werden. ⁴Werden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in englischer Sprache oder mit Hilfe neuer Medien oder mit sonstigen besonderen Lehr- und Lernformen durchgeführt, wird dies in der Modulbeschreibung festgelegt oder vom Dozenten bzw. Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

2. Abschnitt Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

§ 7 Zertifikatsausschuss

- (1) Für die Organisation von Modulprüfungen sowie die durch diese ZertO zugewiesenen Aufgaben wird je Zertifikatsprogramm ein Zertifikatsausschuss bestellt. Er besteht aus mindestens drei, jedoch nicht mehr als sieben Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Es kann für mehrere Zertifikatsprogramme ein gemeinsamer Zertifikatsausschuss gebildet werden. Ist ein Zertifikatsprogramm Teil eines berufsbegleitenden, weiterbildenden Studiengangs, so übernimmt die Rolle der Zertifikatsausschuss der Prüfungsausschuss des Studiengangs.
- (2) Die Mitglieder des Zertifikatsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Prorektor für Weiterbildung bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Reihen dessen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Die Auswahl erfolgt aus dem Kreis der Professoren, die in dem Zertifikatsprogramm/den Zertifikatsprogrammen regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten. ³Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. ⁴Beratend können andere Personen hinzugezogen werden. ⁵Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Zertifikatsausschusses. Der Zertifikatsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Zertifikatsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zertifikatsordnung eingehalten werden.
- (3) Die Mitglieder des Zertifikatsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Modul- bzw. Modulteilprüfungen als Beobachter ohne Mitwirkungs- bzw. Stimmrecht teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Zertifikatsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Der Zertifikatsausschuss des jeweiligen Programms entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt:
 1. ob eine Fristüberschreitung nach § 4 Abs. 6 Satz 2 vom Teilnehmenden zu vertreten ist,
 2. über eine Verlängerung der Prüfungsfrist nach § 4 Abs. 5 und Abs. 6,
 3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 9);
 4. über die Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Prüfung oder die Erbringung einer Prüfungsleistung in einer anderen Form (§ 13 Abs. 2);
 5. über die Anerkennung und Anrechnung Studien- und Prüfungsleistungen (§ 19)
 6. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 18);
 7. über den Rücktritt von bereits begonnenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§12a Abs. 3);
 8. über die Annullierung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen bei Vorliegen triftiger Gründe (§12a) sowie über die Neuansetzung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen (§12a)
 9. über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfungsleistung in strittigen Fällen sowie der Rücknahme einer ergangenen Prüfungsentscheidung (§ 21).Weitere Zuständigkeiten können je Zertifikatsprogramm im Besonderen Teil geregelt sein.
- (2) Entscheidungen des Zertifikatsausschusses sind dem betroffenen Teilnehmer mitzuteilen. Belastende Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Diese sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Zertifikatsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch die Programmassistenzen und das zentrale Prüfungsamt unterstützt.
- (4) Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten gemäß Abs. 2 ist das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats (§ 8 Abs. 2, Satz 3 LHG).
- (5) Der Zertifikatsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Zertifikatsordnung.
- (6) Der Zertifikatsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder andere Mitglieder übertragen.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfer einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Zeitraum hauptverantwortlich durchgeführt hat. Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (DQR-Level) besitzen.
- (2) Zum Beisitzer bei einer mündlichen Prüfung kann nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation (DQR-Level) besitzt.
- (3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.



§ 10 Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) ¹An der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. ²Er setzt sich zusammen aus dem Rektor oder einem Prorektor als Vorsitzenden, aus den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse sowie der Leitung der Studentischen Abteilung.
- (2) ¹Der Zentrale Prüfungsausschuss koordiniert die einheitliche Anwendung der Zertifikatsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

§ 11 Zentrales Prüfungsamt

- (1) ¹Zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. ²Die Leitung wird vom Rektor oder einem Prorektor wahrgenommen.
- (2) ¹Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere:
 1. Unterstützung des Zertifikatsausschusses gemäß § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 3

§11a Programmassistenz

- (1) ¹Zur Unterstützung des Zertifikatsausschusses und des zentralen Prüfungsamtes ist neben dem Zentralen Prüfungsamt eine Programmassistenz einzusetzen. ²Die Leitung der Programmassistenz wird vom Programmleiter und vom Vorstand des Instituts für wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) wahrgenommen.
- (2) ¹Aufgaben der Programmassistenz sind insbesondere:
 1. Durchführung der Prüfungsanmeldung
 2. Verwaltung der Ergebnisse aus den Prüfungsverfahren
 3. Ausstellung von Einzel- und Gesamtzertifikaten
 4. Vorbereiten und Ausformulieren von Bescheiden
 5. Unterstützung des Zertifikatsausschusses gemäß § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 3
 6. Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Zertifikatsordnung. Die fachliche Beratung bleibt bei den Hochschullehrern.

3. Abschnitt Modul- und Moduleilprüfungen

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Moduleilprüfungen

Teilnehmer eines Zertifikatsmoduls sind automatisch zur modulspezifischen Prüfung zugelassen und angemeldet.

- (1) ¹Nach Bezahlung der gemäß Gebührensatzung bzw. Entgeltordnung festgesetzten Gebühren bzw. Entgelte (§ 23) erfolgt über die Programmassistenz automatisch die Anmeldung zu
- den jeweiligen Modul- bzw. Moduleilprüfungen von Lehrveranstaltungen (auch Wahlpflichtmodule),
 - den Wiederholungsprüfungen nicht bestandener Modul- bzw. Moduleilprüfungen.

⁵Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird die zu prüfende Person mit der Anmeldung zu der jeweiligen Modul- bzw. Moduleilprüfung zugelassen. ⁶Der Rücktritt von Modul- bzw. Moduleilprüfungen ist in § 12a geregelt.

- (2) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Moduleilprüfung kann aus Gründen der inhaltlichen Gestaltung eines Zertifikatsprogramms gefordert werden, dass zuvor andere Modul- bzw. Moduleilprüfungen bestanden wurden (siehe Besonderer Teil). ²Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweiligen Modul- bzw. Moduleilprüfungen sind ggf. im Besonderen Teil festgelegt.

§ 12a Rücktritt und Abbruch von Prüfungen

- (1) ¹Ein Rücktritt von Modul- bzw. Moduleilprüfungen durch Nichtteilnahme ist bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen möglich.
- (2) ¹Ein Rücktritt von bereits begonnenen Modul- bzw. Moduleilprüfungen ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) ¹Wird eine bereits begonnene Modul- bzw. Moduleilprüfung abgebrochen oder liegen besondere Umstände vor, kann bei Vorliegen triftiger Gründe ein Antrag auf nachträglichen Rücktritt von bzw. Annullierung dieser Modul- bzw. Moduleilprüfung gestellt werden. ²Die Entscheidung über den Antrag trifft der Zertifikatsausschuss.

§ 13 Prüfungsarten

- (1) Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Moduleilprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils im Besonderen Teil festgelegt. Modul- bzw. Moduleilprüfungen können als

1. Klausurarbeit;
2. Mündliche Prüfung;
3. Elektronische Prüfung;
4. Referat;
5. Praktische Arbeit;
6. Laborarbeit;
7. Hausarbeit;
8. Praxisbericht;
9. Projektreporting;
10. Fallstudie;
11. Lerntagebuch;
12. Portfolioprüfung

erbracht werden. Weitere spezielle Prüfungsarten (wie z. B. Distanzprüfungen als Online-Prüfungen) werden in §13a bis §13e geregelt. Eine Modul- bzw. Moduleilprüfung kann sich auch aus mehreren Prüfungsarten zusammensetzen.

- (2) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht möglich ist, Modul- bzw. Moduleilprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Vorsitzenden des zuständigen Zertifikatsausschusses, in Absprache mit dem zuständigen Dozenten, auf Antrag gestattet werden, die Modul- bzw. Moduleilprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modul- bzw. Moduleilprüfungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). ²Dies gilt auch für Teilnehmer im Mutterschutz, mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. ³Der formlose Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungsleistung unter Beifügung eines fachärztlichen Attestes, einer Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin, einer Kopie der Geburts- oder Adoptionsurkunde sowie einer Meldebescheinigung des Kindes und der zu prüfenden Person oder einer Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen durch die Pflegekasse oder den Medizinischen Dienst (MD) beim zuständigen Zertifikatsausschussvorsitzenden eingereicht werden. ⁴Alternativ zu den in Satz

- 3 genannten Nachweisen können auch vergleichbare geeignete Nachweise eingereicht werden.
- 2a) Macht ein Teilnehmer glaubhaft, dass ihm die Erbringung von Prüfungsleistungen, bei denen Versuchstiere zur Einübung von Fertigkeiten oder zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen oder physikalischen Vorgängen verwendet werden nicht möglich ist, wird ihm die Möglichkeit der anderweitigen Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen eingeräumt (Tierschutz in der Lehre). ²Der hierfür erforderliche formlose Antrag muss zu Beginn des Moduls spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfungsleistung beim zuständigen Zertifikatsausschussvorsitzenden eingereicht werden.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten ist im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§9) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (5) ¹Die Dauer der mündlichen Modulteilprüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 15 Minuten, höchstens 60 Minuten. ²Weitere Einzelheiten sind im Besonderen Teil festzulegen.
¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (7) ¹Teilnehmer, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, es sei denn, die zu prüfende Person oder der Prüfer widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§13a Online-Prüfungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme erbracht werden (Online-Prüfungen). Ob eine Studien- und Prüfungsleistung online angeboten wird, entscheidet der zuständige Prüfer.
- (2) Für die Online-Prüfungen ist ausschließlich das von der Hochschule betriebene oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO für die Hochschule betriebenes Informations- und Kommunikationssystem zulässig.
- (3) Soweit in dieser und in den nachfolgenden Vorschriften über Online-Prüfungen nichts anderes bestimmt ist, sind die übrigen Vorschriften der Zertifikatsordnung für die Online-Prüfungen anwendbar.

§ 13b Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

- (1) Online-Prüfungen in schriftlicher Form sowie mündliche und praktische Online-Prüfungen können, sofern die Nutzung von Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen soweit möglich ausgeschlossen ist, unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32 a und § 32 b Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführt werden.
- (2) ¹Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind, sofern sie nicht in den Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. ²Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. ³Die Vor-Ort-Prüfung findet zeitgleich oder innerhalb desselben Prüfungszeitraums statt. ⁴Soweit die Vor-Ort-Plätze nicht für alle Teilnehmer ausreichen, die ausschließlich an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmen wollen, erfolgt die Auswahl unter den Teilnehmer, die sich rechtzeitig zur Prüfung angemeldet haben, durch den oder die Prüfende(n) unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes. ⁵Das Ergebnis wird den Teilnehmer rechtzeitig bekannt gegeben. ⁶Teilnehmer, die aus Kapazitätsgründen nicht an der alternativen Vor-Ort-Prüfung teilnehmen können, dürfen keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen.
- (3) ¹Eine Ummeldung von der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht zu der alternativen Präsenzprüfung ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin der Online-Prüfung möglich. ²Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Zertifikatsordnungen bleiben unberührt.
- (4) ¹Der Prüfer oder die Prüferin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer die Informationen nach § 32 a Absatz 3 LHG vor Anmeldung zur Prüfung erhalten. ²Die Informationen nach Artikel 13 DSGVO werden den Teilnehmer zentral zur Verfügung gestellt. ³Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind vor der Online-Prüfung außerdem darüber zu informieren, dass sie zum Zweck der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 32a Absatz 5 Satz 2 LHG verpflichtet sind, die Kamera- und Mikrofonfunktion zu aktivieren, sofern dies das Prüfungsformat erfordert.
- (5) ¹Die Online-Prüfung unter Videoaufsicht wird vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. ²Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung unter Nennung der jeweiligen Form (mündlich, praktisch, schriftlicher Form) sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten. ³Die Aufzeichnung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht ist untersagt. ⁴Hierauf werden die Prüflinge spätestens zu Beginn der Prüfung

- hingewiesen.
- (6) ¹Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32 b LHG. ²Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch aufgegeben werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenzprüfung ablegen kann.
 - (7) Den Prüflingen soll rechtzeitig vor der Online-Prüfung unter Videoaufsicht die Möglichkeit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

§ 13c Mündliche Online-Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Studien- und Prüfungsleistungen können auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) erbracht werden, sofern dies unter Berücksichtigung inhaltlicher, technischer, didaktischer und sonstiger Gründe (z.B. Art des Prüfungsstoffes) möglich ist (mündliche Online-Prüfungen). ²Mündliche Online-Prüfungen gelten als mündliche Prüfung oder als mündliches Referat im Sinne der Zertifikatsordnung. ¹Vor Beginn der Prüfung muss der Prüfling auf Aufforderung der Prüferin oder des Prüfers einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten. ²Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist dem Teilnehmer zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken.

§ 13d Online-Prüfungen im Open-Book-Format

- (1) ¹Es können computergestützte Erfolgskontrollen in Räumlichkeiten von Teilnehmer unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel und ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person und unter Zulassung von Hilfsmitteln durchgeführt werden (Online-Prüfung im Open-Book-Format). Die Erreichbarkeit einer fachkundigen Person ist sicherzustellen. ²Eine Videoaufsicht ist bei der Durchführung der Online-Prüfung im Open-Book-Format unzulässig.
- (2) ¹Ist Teilnehmer die Erbringung einer Online-Prüfung im Open-Book-Format mangels eigener technischer Mittel nicht möglich, so stellt die Hochschule nach Möglichkeit ein gleichwertiges Ersatzangebot termingleich in den Räumlichkeiten der Hochschule. ²Aus der Nichtteilnahme an der Online-Prüfung im Open-Book-Format dürfen keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs, entstehen.
- (3) ¹Online-Prüfungen im Open-Book-Format gelten als Ersatz oder als Ergänzung der Prüfungsart „Klausur“ im Sinne der Zertifikatsordnung. ²Dies gilt nicht für Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren.

§ 13e Online-Prüfungen in schriftlicher Form

- (1) ¹Schriftliche Studien- oder Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der §§ 32 a und 32 b LHG unter Videoaufsicht durchgeführt werden (Online-Prüfung in schriftlicher Form). ²Online-Prüfungen in schriftlicher Form gelten als schriftliche Erfolgskontrollen im Sinne der Zertifikatsordnung.
- (2) ¹Zur Identitätsprüfung zeigen die Teilnehmer vor Beginn der Prüfung Ihren amtlichen Lichtbildausweis vor. ²Das Dokument darf ausschließlich zur Identitätsprüfung während der jeweiligen Online-Prüfung in schriftlicher Form verwendet werden. ³Die Daten sind nach Ende der Prüfung unverzüglich durch den oder die Prüfenden zu löschen. ⁴Bei Zweifeln über die Identität hat die Identitätsfeststellung in einem separaten virtuellen Raum („Breakout Room“) durch das Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises zu erfolgen. ⁵Im Fall des Satz 4 sind die Vorschriften zur Identitätsprüfung bei der mündlichen Online-Prüfung gemäß § 13c Absatz 2 entsprechend anwendbar.
- (3) ¹Während der Durchführung der Prüfung müssen mehrere Prüflinge gleichzeitig beobachtet werden (Übersicht im Split-Screen-Modus). ²Eine individuelle Beobachtung ist anzuzeigen. ³Für Fragen hinsichtlich möglicher Täuschungsversuche sind die separaten virtuellen Räume („Breakout Rooms“) zu nutzen.
- (4) ¹Des Weiteren sind die Teilnehmer verpflichtet, sofern der oder die Prüfenden es für erforderlich erachten, eine zentral geprüfte und freigegebene Software zu installieren, um die Verwendung anderer als in der Klausur zugelassener Software/Systeme/Internetseiten, während der Klausur einzuschränken. ²Die Teilnehmer müssen nach Beendigung der Klausur die Software eigenständig löschen bzw. deinstallieren.
- (5) Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers und Kenntnisnahme der aufsichtführenden Person zulässig.

§ 14 Prüfungstermine

Die Prüfungstermine sowie etwaige Prüfungsmodalitäten (z.B. zum Bestehen erforderliche Anwesenheitstermine, Abgabetermine, etc.) von Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig (mit Modulbeginn) in geeigneter Weise bekannt gegeben (§ 4 Abs. 3).

§ 15 Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen zu benotenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen (Modul- bzw. Modulteilnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1 = sehr gut (hervorragende Leistung)

2 = gut (Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt)

3 = befriedigend (Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung der benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei können ausschließlich folgende Noten vergeben werden:

1,0 ; 1,3 ; 1,7 ; 2,0 ; 2,3 ; 2,7 ; 3,0 ; 3,3 ; 3,7 ; 4,-0 ; 4,7 ; 5,0

(2) ¹Modulprüfungen, die mindestens eine benotete Modulteilprüfung umfassen, werden benotet (Modulnote). ²Die Modulnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Modulteilnoten aller zugehörigen benoteten Modulteilprüfungen, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, *,3 und *,7 erfolgt-. ³Die Gewichtung der einzelnen Modulteilnoten erfolgt in der Regel proportional gemäß den ECTS--Punkten und ist dem jeweiligen Prüfungsplan im Besonderen Teil zu entnehmen.

(3) Unbenotete Modulteilprüfungen werden bewertet mit

BE = bestanden,

NB = nicht bestanden.

(4) ¹Bei Prüfungsleistungen mit ergänzender freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung werden durch den Prüfenden ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert, die aus modulbegleitend zu erbringenden freiwilligen Studienleistungen bestehen. ²Leistungen, die gemäß § 14 Abs. 3 Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten sind, sowie Leistungen aus Vorkursen sind keine zusätzlichen freiwilligen Studienleistungen. ³Der Bonus darf eine Verbesserung der Endnote um 0.7 Notenpunkte nicht überschreiten. ⁴Wenn die festgelegte Prüfungsleistung ohne Anrechnung des Notenbonus nicht bestanden wurde, kann dieser nicht angerechnet werden und verfällt mit Ablauf des Modulzeitraums, in dem der Bonus erworben wurde. ⁵Ein erworbener Bonus kann ausschließlich zur Verbesserung der Modulnote führen. ⁶Die Bewertung des Notenbonus muss durch einen Prüfer i.S.v. § 9 Abs. (1) vorgenommen und nachweisbar dokumentiert werden. ⁷Näheres, insbesondere Inhalt und Umfang dieser ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote, wird in der Veranstaltung innerhalb der ersten beiden Wochen nach Modulbeginn in geeigneter Weise durch den Prüfer den Teilnehmenden bekannt gegeben.

§ 16 Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfungen

(1) Eine benotete Modul- bzw. Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulteilprüfungen einzeln erbracht wurden.

(3) ¹Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn eine schriftliche oder praktische Modul- bzw. Modulteilprüfung (z. B. ein Bericht) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

§ 17 Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Modul- bzw. Modulteilprüfung ist nicht zulässig. Nicht bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen können, sofern die in § 3 Abs. 6 festgelegten Fristen eingehalten werden, wiederholt werden. Abweichende Regelungen hierzu können im Besonderen Teil festgelegt werden. Ein Zertifikatsprogramm kann zudem im Besonderen Teil regeln, dass ab einer zweiten Wiederholung einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ein Antrag des Prüflings auf



mündliche Prüfung zulässig ist. Im Besonderen Teil sind in diesem Falle Spezifizierungen zum Umgang mit einem solchen Antrag getroffen. Über einen solchen Antrag entscheidet der Zertifikatsausschuss des Zertifikatsprogramms im Einvernehmen mit dem Prüfer.

- (2) ¹Ein an der der Hochschule Albstadt-Sigmaringen begonnenes Prüfungsverfahren kann nicht durch eine anerkannte oder angerechnete Leistung abgeschlossen werden.
- (3) Prüfungen werden in der Regel zum Ende eines Modulzeitraums angeboten. Zusätzlich wird im Regelfall eine Wiederholung von Prüfungen angeboten. Ausnahmen hierzu können im Besonderen Teil festgelegt werden.

§ 18 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Modul- bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modul- bzw. Modulteilprüfung durch den oder die Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modul- bzw. Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modul- bzw. Modulteilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Zertifikatsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Modul- bzw. Modulteilprüfungen ausschließen.
- (2) ¹Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 vom Zertifikatsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind ihr schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 19 Anerkennung und Anrechnung

- (1) ¹Nur im Falle des Erwerbs eines Gesamtzertifikats (§ 2 Abs. 4 b)) können frühere Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag des Teilnehmers anerkannt werden. Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Gesamtzertifikats, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme einer weiteren Weiterbildung.
- (2) ¹Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Teilnehmer ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 und § 59 Abs. 3 LHG in der geltenden Fassung (Zugangsvoraussetzungen zu einem Kontaktstudium) begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modul- bzw. Modulteilprüfungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Für die anerkannten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sind ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.
- (4) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent eines Gesamtzertifikats ersetzen (§ 35 Abs. 4 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 2 LHG). ²Diese werden in einem individuellen Verfahren angerechnet,
 - wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für das Zertifikatsprogramm geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die auf das Gesamtzertifikat anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.³Der Besondere Teil kann pauschale Anrechnungsverfahren regeln. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist zulässig.
- (5) ¹Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind spätestens vier Wochen vor Beginn des entsprechenden Moduls zu stellen. ²Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen. ³Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (6) (6)¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der zuständige Zertifikatsausschuss unter

Beteiligung eines Fachdozenten oder des Modulverantwortlichen.

4. Abschnitt Abschluss der Weiterbildung

§ 20 Einzel- und Gesamtzertifikate

- (1) Über ein bestandenes Modul wird ein Hochschulzertifikat (Microcredential) ausgestellt.
- (2) Über bestandene, inhaltlich abgestimmte und zusammengehörende Module erhalten die Teilnehmenden nach bestehen aller notwendigen Prüfungen ein Gesamtzertifikat. Es enthält die
 1. Bezeichnung der Qualifikation
 2. Bezeichnung und Inhalte der zugehörigen Module, deren Bewertung sowie die Anzahl der jeweils erreichten Leistungspunkte
 3. Gesamtnote (mit Dezimalwert [mit max. erstem Nachkommawert])
- (3) Im Falle von Abs. 2 errechnet sich die Gesamtnote nach dem nach Leistungspunkten gewichteten, arithmetischen Mittel der Bewertungen der Module. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.
- (4) Zertifikate tragen als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Hochschulzertifikate werden vom Leiter des jeweiligen Zertifikatsprogramms und Gesamtzertifikate zusätzlich vom Prorektor für Weiterbildung unterzeichnet. Die Dokumente tragen jeweils das Siegel der Hochschule.

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann die Note der Modul- bzw. Modulteilprüfung entsprechend § 18 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modulteilprüfung und die zugehörige Modulprüfung werden für nicht bestanden erklärt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulteilprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber getäuscht hat, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfung geheilt. Wurde zu Unrecht erwirkt, dass die Modul- bzw. Modulteilprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung und die zugehörige Modulprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zertifikat sind auch weitere ausgestellte Dokumente (wie etwa damit verbundene Gesamtzertifikate, Urkunden, etc.) einzuziehen, wenn diese dieselbe Modul- bzw. Modulteilprüfung beinhalten bzw. sich darauf beziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in Prüfungsakten

¹Der geprüften Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder Modul- bzw. Modulteilprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Zertifikats an die Programmassistenz zu stellen. ³§ 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 23 Gebühren/Entgelte und Mindestteilnehmerzahl

- (1) ¹Für Zertifikate (Kontaktstudien) werden Gebühren oder Entgelte nach §14 Landeshochschulgebührengesetz in der geltenden Fassung erhoben. ²Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Gebührensatzung bzw. Entgeltordnung. ³Diese Gebühren bzw. Entgelte müssen von den Teilnehmenden getragen werden.
- (2) Ein Weiterbildungsangebot kann ausgesetzt werden, wenn in dem betreffenden Angebotszeitraum eine Mindestanzahl an Teilnehmern nicht erreicht wird.



B. Besonderer Teil
1. Abschnitt
Allgemeine Regelungen

§ 24 Abkürzungen, Bezeichnungen

In der Zertifikatsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für weitestbildende Kontaktstudien werden Abkürzungen und Bezeichnungen einheitlich verwendet, wie sie in den folgenden Absätzen beschrieben sind.

Allgemeine Abkürzungen:

- ECTS = European Credit Transfer System
- M = Modul
- MT = Modulteil (entspricht einer Lehrveranstaltung)
- PM = Pflichtmodul
- WPM = Wahlpflichtmodul
- EN = Englischsprachige Veranstaltung

Lehrveranstaltungsarten:

- V = Vorlesung
- Sa = Selbststudium (angeleitet)
- S = Seminar
- Ü = Übung
- P = Praktikum
- Pj = Projektarbeit
- Tu = Tutorium
- E = Exkursion
- X = Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung
(Dies betrifft nur Wahlpflichtmodule)

Prüfungsarten und Definitionen:

- Kx = Klausur (x = Dauer in Minuten)
- Mx = Mündliche Prüfung (x = Dauer in Minuten)
- Ex = Elektronische Prüfung (x = Dauer in Minuten)
- R = Referat
- Pr = Praktische Arbeit
- La = Laborarbeit
- Ha = Hausarbeit
- Pb = Praxisbericht
- PjR = Projektreporting
- Fs = Fallstudie
- Lt = Lerntagebuch
- Pf = Portfolioprüfung
- X = Prüfungsmodus ist abhängig von der gewählten Veranstaltung
(Dies betrifft nur Wahlpflichtmodule)

1. Klausurarbeit	Dies ist eine Prüfung, bei der Prüflinge unter Aufsicht gestellte Aufgaben, gegebenenfalls mit Nutzung definierter Hilfsmittel, in einer begrenzten Zeit zu lösen haben.
2. Mündliche Prüfung	(nicht belegt)
3. Elektronische Prüfung	Dies ist eine Prüfung, bei der sowohl das Abrufen der Fragen als auch die Eingabe der Antworten am Computer erfolgen.

4. Referat	Ein Referat ist in der Regel ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen. Ein Referat soll zeigen, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer in der Lage ist, ein Thema resp. Ergebnisse in einem vorgegebenen Zeitrahmen mit geeigneten Medien visuell unterstützt zu präsentieren
5. Praktische Arbeit	(nicht belegt)
6. Laborarbeit	(nicht belegt)
7. Hausarbeit	Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Sie soll zeigen, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer in der Lage ist, eine Fragestellung aus einem Teilgebiet des Moduls eigenständig und vertieft mit wissenschaftlichen Methoden unter Hinzunahme einschlägiger Quellen zu bearbeiten.
8. Praxisbericht	Hierbei handelt es sich um eine schriftliche Prüfungsleistung, die im Rahmen eines verpflichtenden integrierten praktischen Studienseesters (IPS) erstellt wird.
9. Projektreporting	Das Projektreporting umfasst eine Projektpräsentation in Form eines Referats und einen Projektbericht. Letzterer soll zeigen, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer in der Lage ist, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die im Projekt erzielten Ergebnisse nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten nachvollziehbar schriftlich darzustellen.
10. Fallstudie	Eine Fallstudienbearbeitung ist eine wissenschaftliche Arbeit, die aus einer schriftlichen Analyse und einer Präsentation der Ergebnisse besteht. Sie soll zeigen, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer in der Lage ist, einen vorgegebenen praktischen Fall aus einem Teilgebiet des Moduls eigenständig und vertieft mit wissenschaftlichen Methoden unter Hinzunahme empirischer Erkenntnisse und einschlägiger Quellen zu bearbeiten.
11. Lerntagebuch	Dies ist eine Prüfungsleistung, bei der der Prüfling wesentliche Lehrinhalte (zum Beispiel aus Seminaren oder Vorlesungen) aufgreifen, reflektieren und eigene Lernerfolge schriftlich festhalten soll.
12. Portfolioprüfung	Ein Portfolioprüfung ist eine Gesamtleistung, welche sich aus mehreren unterschiedlichen Prüfungselementen zusammensetzt. Die einzelnen Prüfungselemente können dabei eine Prüfungsart gem. § 12 Abs. 1 sein. Die Art der einzelnen Prüfungselemente, deren Gewichtung und die jeweilige Bearbeitungsfristen sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekanntzugeben. Eine Wiederholbarkeit der einzelnen Prüfungselemente ist sicherzustellen.

Hochschulzertifikate:

WK	=	Weiterbildungskurs ohne Prüfung (Teilnahmebescheinigung, ohne ECTS)
WKP	=	Weiterbildungskurs mit Prüfung (Teilnahmebescheinigung, ohne ECTS)
MC	=	Microcredential (Einzelzertifikate, 1-9 ECTS, DQR 6 oder 7)
CBS	=	Certificate of Basic Studies (≥ 10 ECTS, DQR 6)
DBS	=	Diploma of Basic Studies (≥ 30 ECTS, DQR 6)
CAS	=	Certificate of Advanced Studies (≥ 10 ECTS, DQR 7)
DAS	=	Diploma of Advanced Studies (≥ 30 ECTS, DQR 7)

Ergänzende Abkürzungen und Bezeichnungen können in den jeweiligen Zertifikatsprogrammen festgelegt werden.

Erläuterung zur Darstellung von Prüfungen in den Tabellen bei Modulteilern, denen mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet sind

Beispiel 1:

Praktische Arbeit und Referat als **zwei Teilleistungen**, die zu **einer** Note führen (Benotete Beurteilung bzw. Bestanden / Nicht bestanden). Es handelt sich um **eine** Modulteilprüfung.

Formulierung:

(Pr + R) (Gewichtung x)

Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn beide Teilleistungen **gemeinsam** erbracht sind. Eine gegenseitige Verrechnung ist hier prinzipiell zulässig.

Beispiel 2:

Praktische Arbeit und Referat als **zwei Teilleistungen**, die zu **zwei** Noten führen (jeweils benotete Beurteilung bzw. Bestanden / Nicht bestanden). Es handelt sich um **zwei** Modulteilprüfungen.

Formulierung:

Pr (Gewichtung x), R (Gewichtung x)

Die Modulteilprüfung ist bestanden, wenn **jede** der beiden Teilleistungen **einzeln** erbracht ist. Eine gegenseitige Verrechnung ist hierbei grundsätzlich nicht zulässig.

2. Abschnitt Einzelregelungen der Zertifikatsprogramme

§ 25 Open C³S – Zertifikatsprogramm

zu § 3

Es gibt keine besonderen Zugangsvoraussetzungen.

zu § 7 Abs. 1

Jeder Verbundpartner ist berechtigt, einen Vertreter als Mitglied zu entsenden.

zu § 24

Institutionen:

FAU = Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

HSAS = Hochschule Albstadt-Sigmaringen

GU = Goethe Universität Frankfurt am Main

UdS = Universität des Saarlandes

UPA = Universität Passau

Weitere:

LB = Lehrbeauftragte

Bezeichnung der Hochschulzertifikatsstudien:

PyA = Pythonanwendungen

Kry = Kryptographie

NSi = Netzsicherheit

BSF = Betriebssystemforensik

RE = Reverse Engineering

CIF = Cloud-Forensik

CoS = Computerstrafrecht

GSa = Gerichtliche Sachverständige „Digitale Forensik“

NF = Netzwerkforensiker/-in Open C³S

DTF = Datenträgerforensiker/-in Open C³S

LiF = Live-Forensiker/-in Open C³S

CoF = Computerforensiker/-in Open C³S

CIF = Cloud-Forensiker/-in Open C³S

DGSa = Der Gerichtliche Sachverständige „Digitale Forensik“

Die folgende Aufstellung beschreibt den aktuellen Stand der Module und deren Prüfungsleistungen. Der fortgeführte Stand, der vom Zertifikatsausschuss beschlossen wird, wird rechtzeitig vor dem jeweiligen Start des Studienangebots veröffentlicht.

Modul- und Prüfungsplan des Zertifikatsprogramms Open C³S

			Modulprüfung / Modulteilprüfung			
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Institution	Benotete Art (Gewicht)	Unbenotet Art	ECTS-Punkte	Gesamtzertifikat (vgl. Anlage 1)
Z-101	Methoden digitaler Forensik	FAU	Ha (5)		5	CIFo NF DTF LiF CoF CIF DGSa
Z-102	Systemnahe Programmierung	FAU	Ha (5)		5	RE LiF
Z-103	Reverse Engineering	FAU	Ha (5)		5	RE LiF
Z-104	Live Analyse / Spurensicherung	FAU	Ha (1,5) + M (3,5)		5	LiF
Z-105	Browser- und Anwendungsforensik	FAU	Ha (1,5) + R (3,5)		5	-
Z-106	Web Application Security	FAU	M30* (5)	Ü	5	-
Z-107	Mobilfunkforensik	LB	Ha (1,5) + M (3,5)		5	-
Z-201	Applied Computer Systems	HSAS	K60* (5)	Ha	5	PyA CoS NF DTF LiF CoF
Z-202	Programmieren im IT-Security-Umfeld mit Python	HSAS	K60* (5)	Ha	5	PyA DTF CIF
Z-203	Penetration Testing mit Python	HSAS	K60* (5)	Ha	5	PyA RE NF DTF CoF CIF
Z-204	Grundlagen Datenträgerforensik	HSAS	K60* (5)	Ha	5	DTF
Z-205	Vertiefung Datenträgerforensik	HSAS	K60* (5)	Ha	5	DTF
Z-206	Internettechnologien	HSAS	K60* (5)	Ha	5	NF CIF
Z-208	Forensische Analyse eines Windows-Systems	HSAS	K60* (5)	Ha	5	BSF CoF DGSa
Z-209	Forensische Analyse eines Unix-Systems	HSAS	K60* (5)	Ha	5	BSF CoF DGSa
Z-210	Forensische Analyse eines MacOS-Systems	HSAS	K60* (5)	Ha	5	BSF CoF DGSa
Z-211	Forensische Analyse von Netzwerken	HSAS	K60* (5)	Ha	5	-
Z-212	Vertiefung Netzsicherheit	HSAS	K60* (5)	Ha	5	CIFo NF CIF
Z-213	Incident Response & Malware Defence	HSAS	K60* (5)	Ha	5	NF CIF

* Voraussetzung: Ha bestanden

Änderungen vorbehalten!



Modul- und Prüfungsplan des Zertifikatsprogramms Open C³S

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Institution	Modulprüfung / Modulteilprüfung			Gesamtzertifikat (vgl. Anlage 1)
			Benotete Art (Gewicht)	Unbenotet Art	ECTS-Punkte	
Z-214	Forensische Analyse eines Windows-Systems für Sachverständige	HSAS	K60* (5)	Ha	5	BSF CoF GSa
Z-215	Forensische Analyse eines Unix-Systems für Sachverständige	HSAS	K60* (5)	Ha	5	BSF CoF GSa
Z-216	Forensische Analyse eines MacOS-Systems für Sachverständige	HSAS	K60* (5)	Ha	5	BSF CoF GSa
Z-217	Forensische Analyse von Netzwerken für Sachverständige	HSAS	K60* (5)	Ha	5	-
Z-218	Sachverständigenmodul „Auftreten vor Gericht“	LB	n.n.	n.n.	5	GSa DGSa
Z-219	Sachverständigenmodul „Einrichten eines forensischen Labors“	LB	n.n.	n.n.	5	GSa DGSa
Z-220	Netzsicherheit 1	HSAS	Ha + R (5)	Ha	5	NSi NF CIF
Z-221	Netzsicherheit 2	HSAS	Ha + R (5)	Ha	5	NSi
Z-222	Netzsicherheit 3	HSAS	Ha + R (5)	Ha	5	NSi
Z-223	Windows-Forensik Gutachter Vorbereitendes Modul zur Gutachterprüfung	HSAS	Pr*(3) + M30 (2)	-	5	-
Z-224	Unix-Forensik Gutachter Vorbereitendes Modul zur Gutachterprüfung	HSAS	Pr*(3) + M30 (2)	-	5	-
Z-225	MacOS-Forensik Gutachter Vorbereitendes Modul zur Gutachterprüfung	HSAS	Pr*(3) + M30 (2)	-	5	-
Z-226	Netzwerkforensik Gutachter Vorbereitendes Modul zur Gutachterprüfung	HSAS	Pr*(3) + M30 (2)	-	5	-
Z-223	Sicherheit von Windows-Clients	HSAS	n.n.	n.n.	5	-
Z-224	Programmieren für Ermittler	HSAS	K60* (5)	Ha	5	-
Z-225	Angewandte Kryptoanalyse	HSAS	K60* (5)	Ha	5	-

* Voraussetzung: Ha/Ü bestanden

Änderungen vorbehalten!



Modul- und Prüfungsplan des Zertifikatsprogramms Open C³S

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Institution	Modulprüfung / Modulteilprüfung			Gesamtzertifikat (vgl. Anlage 1)
			Benotete Art (Gewicht)	Unbenotet Art	ECTS- Punkte	
Z-305	SPAM	LB	K120 (5)		5	-
Z-306	Kryptographie 1	LB	K120 (5)		5	Kry
Z-307	Kryptographie 2	LB	K120 (5)		5	Kry
Z-308	Kryptanalytische Methoden und Werkzeuge	LB	n.n.		5	Kry
Z-309	Sicherheit mobiler Systeme	LB	K120 (5)		5	-
Z-401	Computerstrafrecht	GU/UdS	K180 (5)		5	CoS GSa NF DTF LiF CoF DGSa
Z-402	Computerstraßprozessrecht	GU/UdS	K180 (5)		5	CoS NF DTF LiF CoF DGSa
Z-801	Cloud-Sicherheit und Cloud-Forensik – Angriffsanalyse	UPA	K60* (5)	Ha	5	CIFo NF DTF LiF CIF
Z-802	Cloud-Sicherheit und Cloud-Forensik – Zugriffskontrolle	UPA	K60* (5)	Ha	5	CIFo NF DTF LiF CIF

* Voraussetzung: Ha/Ü bestanden

Änderungen vorbehalten!

Anlage 1

Übersicht Gesamtzertifikate Zertifikatsprogramm Open C³S

Certificate of Basic Studies (CBS ≥ 15 ECTS)

Nr.	Bezeichnung	Pflichtmodule
1	Pythonanwendungen (PyA)	<ul style="list-style-type: none">[Z-201] Applied Computer Systems[Z-202] Programmieren im IT-Security-Umfeld mit Python[Z-203] Penetration Testing mit Python
2	Kryptographie (Kry)	<ul style="list-style-type: none">[Z-306] Kryptographie 1[Z-307] Kryptographie 2[Z-308] Kryptanalytische Methoden und Werkzeuge

Certificate of Advanced Studies (CAS ≥ 15 ECTS)

Nr.	Bezeichnung	Pflichtmodule
1	Netzsicherheit (NSi)	<ul style="list-style-type: none">[Z-220] Netzsicherheit 1[Z-221] Netzsicherheit 2[Z-222] Netzsicherheit 3
2	Betriebssystemforensik (BSF)	<ul style="list-style-type: none">[Z-208] Forensische Analyse eines Windows-Systems*[Z-209] Forensische Analyse eines Unix-Systems *[Z-210] Forensische Analyse eines MacOS-Systems *
3	Reverse Engineering (RE)	<ul style="list-style-type: none">[Z-102] Systemnahe Programmierung[Z-103] Reverse Engineering[Z-203] Penetration Testing mit Python
4	Cloud-Forensik (CIF)	<ul style="list-style-type: none">[Z-101] Methoden digitaler Forensik[Z-212] Vertiefung Netzsicherheit[Z-801] oder [Z-802] Cloud-Sicherheit und Cloud-Forensik
5	Computerstrafrecht (CoS)	<ul style="list-style-type: none">[Z-201] Applied Computer Systems[Z-401] Computerstrafrecht[Z-402] Computerstraßprozessrecht
6	Gerichtliche Sachverständige „Digitale Forensik“ (GSa)	<ul style="list-style-type: none">[Z-218] Sachverständigenmodul „Auftreten vor Gericht“[Z-219] Sachverständigenmodul „Einrichten eines forensischen Labors“[Z-401] Computerstrafrecht

* Ersatzweise das entsprechende Sachverständigenmodul

Diploma of Advanced Studies (DAS ≥ 30 ECTS)

1 Netzwerkforensiker/-in Open C³S (NF)	
Pflichtmodul	[Z-201] Applied Computer Systems
	[Z-203] Penetration Testing mit Python
	[Z-212] Vertiefung Netzsicherheit
	[Z-213] Incident Response & Malware Defence
	[Z-220] Netzwerksicherheit 1
Wahlpflichtmodul**	[Z-101] Methoden digitaler Forensik
	[Z-206] Internettechnologien
	[Z-401] Computerstrafrecht
	[Z-402] Computerstrafprozessrecht
	[Z-801] Cloud-Sicherheit und Cloud-Forensik - Angriffsanalyse
	[Z-802] Cloud-Sicherheit und Cloud-Forensik - Zugriffskontrolle

2 Datenträgerforensiker /-in Open C³S (DTF)	
Pflichtmodul	[Z-101] Methoden digitaler Forensik
	[Z-202] Programmieren im IT-Sicherheits-Umfeld mit Python
	[Z-203] Penetration Testing mit Python
	[Z-204] Grundlagen Datenträgerforensik
	[Z-205] Vertiefung Datenträgerforensik
Wahlpflichtmodul**	[Z-201] Applied Computer Systems
	[Z-401] Computerstrafrecht
	[Z-402] Computerstrafprozessrecht
	[Z-801] Cloud-Sicherheit und Cloud-Forensik - Angriffsanalyse
	[Z-802] Cloud-Sicherheit und Cloud-Forensik - Zugriffskontrolle

3 Live-Forensiker /-in Open C³S (LiF)	
Pflichtmodul	[Z-101] Methoden digitaler Forensik
	[Z-102] Systemnahe Programmierung
	[Z-103] Reverse Engineering
	[Z-104] Live-Analyse
	[Z-201] Applied Computer Systems
Wahlpflichtmodul**	[Z-401] Computerstrafrecht
	[Z-402] Computerstrafprozessrecht
	[Z-801] Cloud-Sicherheit und Cloud-Forensik
	[Z-802] Cloud-Sicherheit und Cloud-Forensik

4 Computerforensiker /-in Open C³S (CoF)	
Pflichtmodul	[Z-101] Methoden digitaler Forensik
	[Z-201] Applied Computer Systems
	[Z-208] Forensische Analyse eines Windows-Systems*
	[Z-209] Forensische Analyse eines Unix-Systems*
	[Z-210] Forensische Analyse eines MacOS-Systems*
Wahlpflichtmodul**	[Z-203] Penetration Testing mit Python
	[Z-401] Computerstrafrecht
	[Z-402] Computerstrafprozessrecht

5 Cloud-Forensiker /-in Open C³S (CIF)	
Pflichtmodul	[Z-101] Methoden digitaler Forensik
	[Z-202] Programmieren im IT-Security-Umfeld mit Python
	[Z-203] Penetration Testing mit Python
	[Z-206] Internettechnologien
	[Z-220] Netzsicherheit 1
Wahlpflichtmodul**	[Z-212] Vertiefung Netzsicherheit
	[Z-213] Incident Response & Malware Defence
	[Z-801] Cloud-Sicherheit und Cloud-Forensik - Angriffsanalyse
	[Z-802] Cloud-Sicherheit und Cloud-Forensik - Zugriffskontrolle

6 Der Gerichtliche Sachverständige „Digitale Forensik“ Open C³S (DGSa)	
Pflichtmodul	[Z-101] Methoden digitaler Forensik
	[Z-218] Sachverständigenmodul „Auftreten vor Gericht“
	[Z-219] Sachverständigenmodul „Einrichten eines forensischen Labors“
	[Z-401] Computerstrafrecht
	[Z-402] Computerstrafprozessrecht
Wahlpflichtmodul**	[Z-208] Forensische Analyse eines Windows-Systems*
	[Z-209] Forensische Analyse eines Unix-Systems*
	[Z-210] Forensische Analyse eines MacOS-Systems*

* Ersatzweise das entsprechende Sachverständigenmodul

** Es muss jeweils ein Wahlpflichtmodul pro Bündel belegt werden.

§ 26 Open C³S - Studium Initiale

zu § 2

Es werden keine Hochschulzertifikatsstudien angeboten.

zu § 3

Es gibt keine besonderen Zugangsvoraussetzungen.

zu § 5

Der den einzelnen Modulen zugrundeliegende Arbeitsaufwand (Workload) ist in den Modulbeschreibungen verbindlich festgeschrieben.

zu § 15

Abs. 1:

Die einzelnen Modulprüfungen werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. bei mündlichen Prüfungen von den jeweiligen Prüfern bewertet. Die Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten, wobei halbe Noten zulässig sind:

- 1,0 und 1,5 = sehr gut (eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht)
- 2,0 und 2,5 = gut (eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht)
- 3,0 und 3,5 = befriedigend (eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht)
- 4,0 und 4,5 = ausreichend (eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht)
- 5,0 und 5,5 = mangelhaft (eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können)
- 6,0 = ungenügend (eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können)

Abs. 2:

Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der entsprechenden benoteten Prüfungsleistungen, wobei eine Ab- oder Aufrundung auf *,0, und *,5 erfolgt.

Abs. 3:

entfällt

zu § 17

Wiederholungsprüfungen finden nach besonderer Ankündigung, spätestens aber im nächsten Prüfungszyklus statt.

Die folgende Aufstellung beschreibt den aktuellen Stand der Module und deren Prüfungsleistungen. Der fortgeführte Stand, der vom Zertifikatsausschuss beschlossen wird, wird rechtzeitig vor dem jeweiligen Start des Studienangebots veröffentlicht.

Modulbezeichnung	Institution	Prüfungsart (Gewicht)	Prüfungsdauer min	Unbenotet /Art
<i>Fachspezifischer Teil Informatik</i>				
Mathematik 1, Grundlagen	HSAS	K60	60	Ü
Mathematik 2, weiterführende Themen	HSAS	K60	60	Ü
Digitale Rechnersysteme	HSAS	K60	60	Ü
Einführung Algorithmen und Programmieren	HSAS	K60	60	Ü
Englisch	HSAS	K120	120	Ü
Wissenschaftliches Arbeiten und Schlüsselkompetenzen	HSAS	M30 (0,75) R (0,25)	30	Ü

§ 27 Data Science

zu § 3

Es gibt keine besonderen Zugangsvoraussetzungen.

zu § 24

Institutionen:

HSAS = Hochschule Albstadt-Sigmaringen

UMA = Universität Mannheim

Bezeichnung der Gesamtzertifikate:

DSP = Data Science Programmer, CAS

DM = Data Miner, CAS

DMA = Data Manager, CAS

BA = Business Analyst, CAS

DE = Data Engineer, CAS

DS = Data Scientist, DAS

BDA = Big Data Architect, DAS

DA = Data Analyst, DAS

MS = Management Scientist, DAS

Die folgende Aufstellung beschreibt den aktuellen Stand der Module, deren Prüfungsleistungen und der Gesamtzertifikate. Der fortgeführte Stand, der vom Zertifikatsausschuss beschlossen wird, wird rechtzeitig vor dem jeweiligen Start des Kontaktstudienangebots veröffentlicht.

Modul- und Prüfungsplan Zertifikatsprogramm Data Science

Modulnummer	Modulbezeichnung	Institution	Modulprüfung / Modulteilprüfung			Gesamt-zertifikat
			Benotete Art (Gewicht)	Unbenotet Art	ECTS-Punkte	
10100	Programming for Data Science	HSAS	Ha (5)		5	DSP / DS / DA
10200	Mathematical Foundations for Data Science	HSAS	K90 (5)		5	DSP / MS
10300	Data Mining	UMA	(K60 + Pr) (3,5 + 1,5)		5	DM/ DS / DA / MS
10400	Business Intelligence & Warehouses	HSAS	(K60 + Pr) (3,5 + 1,5)		5	DMA / BA / DA / MS
20100	Databases	HSAS	Ha (5)		5	DMA / BDA
20200	Web Data Integration	UMA	(K60 + Pr) (3,5 + 1,5)		5	
20300	Machine Learning	HSAS	K60 (5)		5	DS / DA
20400	Decision Support	UMA	K60 (5)		5	DS / MS
30100	Big Data	HSAS	Ha (5)		5	DMA / DS / BDA
30200	Advanced Machine Learning	HSAS	K60 (5)		5	DA
30300	Text Mining	UMA	(K60 + Pr) (3,5 + 1,5)		5	DM/ DA
30400	Business Process & Big Data Use Cases	HSAS	(Ha + Pr) (3,5 + 1,5)		5	BA / DS / BDA/ MS
40100	Summer School	HSAS		Pr	2,5	
50100	Advanced Statistics	HSAS	K60 (5)		5	DSP/ DS/ DA/ MS
50200	Web Mining	UMA	(K60 + Pr) (3,5 + 1,5)		5	DM/ DA
50300	Semantic Web Technologies	UMA	K60 (5)		5	BDA
50400	Data Privacy & Data Compliance	HSAS	K60 (5)		5	BA / BDA / MS

	Databases & Big Data	HSAS	Ha (5)		5	
	Industrie 4.0	HSAS	Ha (3)		3	DE
	Internet of Things	HSAS	Ha (5)		5	DE
	Visualisierung	HSAS	Ha (5)		5	DE

Überblick Gesamtzertifikate Zertifikatsprogramm Data Science

Data Science Programmierer, CAS	
10100	Programming for Data Science
10200	Mathematical Foundations for Data Science
50100	Advanced Statistics

Data Miner, CAS	
10300	Data Mining
30300	Text Mining
50200	Web Mining

Data Manager, CAS	
10400	Business Intelligence & Warehouses
20100	Databases
30100	Big Data

Business Analyst, CAS	
10400	Business Intelligence & Warehouses
30400	Business Process & Big Data Use Cases
50400	Data Privacy & Data Compliance

Data Engineer, CAS	
	Visualisierung
	Industrie 4.0
	Internet of Things

Data Scientist, DAS	
10100	Programming for Data Science
10300	Data Mining
20300	Machine Learning
20400	Decision Support
30100	Big Data
30400	Business Process & Big Data Use Cases
50100	Advanced Statistics

Big Data Architect, DAS	
10300	Data Mining
10400	Business Intelligence & Warehouses
20100	Databases
30100	Big Data
30400	Business Process & Big Data Use Cases
50300	Semantic Web Technologies
50400	Data Privacy & Data Compliance

Data Analyst, DAS	
10100	Programming for Data Science
10300	Data Mining
20300	Machine Learning
30200	Advanced Machine Learning
30300	Text Mining
50100	Advanced Statistics
50200	Web Mining

Management Scientist, DAS	
10200	Mathematical Foundations for Data Science
10300	Data Mining
10400	Business Intelligence & Warehouses
20400	Decision Support
30400	Business Process & Big Data Use Cases
50100	Advanced Statistics
50400	Data Privacy & Data Compliance

§ 28 IT Governance, Risk and Compliance Management

zu § 3

Es gibt keine besonderen Zugangsvoraussetzungen.

zu § 24

Institution:

HSAS = Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Bezeichnung der Gesamtzertifikatsstudien:

GRCTE = IT-GRC Technological, CAS

GRCJU = IT-GRC Jurist, DAS

GRCJU = IT-GRC Jurist, CAS

GRCCO = IT-GRC Consultant, DAS

GRCMA = IT-GRC Manager, DAS

Die folgende Aufstellung beschreibt den aktuellen Stand der Module, deren Prüfungsleistungen und der Gesamtzertifikate. Der fortgeführte Stand, der vom Zertifikatsausschuss beschlossen wird, wird rechtzeitig vor dem jeweiligen Start des Studienangebots veröffentlicht

Modul- und Prüfungsplan Zertifikatsprogramm IT-Governance, Risk and Compliance Management

Modulnummer	Modulbezeichnung	Institution	Prüfungsart (Gewicht)	ECTS-Punkte	Gesamt-zertifikat
IT-GRC 101	Nationaler und internationaler Rechtsrahmen für Unternehmen	HSAS	K60 (5)	5	GRCJU/GRCMA
IT-GRC 102	Grundlagen IT-GRC Management	HSAS	K60 (5)	5	GRCJU/GRCTE/GRCO/GRCMA
IT-GRC 103	Datenmanagement und Datenorganisation	HSAS	K60 (5)	5	GRCTE
IT-GRC 105	Wirtschafts- und Internetkriminalität	HSAS	K60 (5)	5	GRCJU
IT-GRC 106	Informations- und IT-Management	HSAS	K60 (5)	5	GRCO/GRCMA
IT-GRC 107	IT-GRC Standards und Frameworks	HSAS	K60 (5)	5	GRCJU/GRCTE/GRCO/GRCMA
IT-GRC 108	IT-Sicherheit und IT-Kryptographie	HSAS	K60 (5)	5	GRCTE
IT-GRC 109	Rechtsstreitigkeiten und eDiscovery	HSAS	K60 (5)	5	GRCJU
IT-GRC 111	Geschäftsprozessmanagement im GRC Kontext	HSAS	K60 (5)	5	GRCO/GRCMA
IT-GRC 112	Cloud Technologies and Cloud Security Architectures	HSAS	K60 (5)	5	
IT-GRC 114	IT-Revision und IT-Prüfung	HSAS		5	GRCO/GRCMA
IT-GRC 115	IT-GRC für mobile Systeme und Architekturen	HSAS		5	
IT-GRC 117	Compliance aus zivil- und strafrechtlicher Sicht	HSAS	K60 (5)	5	GRCJU
IT-GRC 118	IT-Governance und IT-Compliance	HSAS	K60 (5)	5	GRCMA/GRCCO
IT-GRC 119	IT-Risikomanagement	HSAS	K60 (5)	5	GRCMA

§29 Digitale Forensik

zu § 3

Es gibt keine besonderen Zugangsvoraussetzungen.

zu § 24

Institution:

HSAS = Hochschule Albstadt-Sigmaringen

FAU = Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

UdS = Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Die folgende Aufstellung beschreibt den aktuellen Stand der Module und deren Prüfungsleistungen. Der fortgeführte Stand, der vom Zertifikatsausschuss beschlossen wird, wird rechtzeitig vor dem jeweiligen Start des Studienangebots veröffentlicht.

Modul- und Prüfungsplan Zertifikatsprogramm Digitale Forensik

Modulnummer	Modulbezeichnung	Institution	Modulprüfung / Modulteilprüfung		ECTS-Punkte
			Benotete Art (Gewicht)	Unbenotete Art	
DF 201	Grundlagen Informatik und Programmierung	HSAS	K75 (5)	La	5
DF 202	Grundlagen Betriebssysteme und Shell-Programmierung	HSAS	K75 (5)	La	5
DF 203	Webtechnologie und Internetdienste	HSAS	K75 (5)	La	5
DF 204	Programmieren und Datenanalyse in der Forensik	HSAS	K75 (5)	La	5
DF 205	Methoden digitaler Forensik	FAU	Pr (5)		5
DF 206	Incident Response	HSAS	Ha + R (5)		5
DF 207	Betriebssystemforensik und -artefakte	HSAS	K75 (5)	La	5
DF 208	Netzwerkforensik und -analyse	HSAS	Ha + R (5)		5
DF 209	Informationsrecht	HSAS	K100 (5)		5
DF 211	Datenträgerforensik	HSAS	Ha + R (5)		5
DF 212	Cyberstrafrecht	UdS	K100 (5)		5
DF 213	Browser- und Anwendungsforensik	FAU/HSAS	Pr (3), R (2)		5
DF 214	Live-Analyse	FAU	M20 (2), Pr (3)		5
DF 215	E-Evidence	UdS	K100 (5)		5
DF 216	Forensik mobiler Geräte	FAU	Pr (5)		5
DF 217	Juristisches WPM Wirtschaftskriminalität oder IT-Strafverfolgung	UdS	HA + R (5)		5
DF 218	Digitale Ermittlungen	FAU/HSAS	Pr (4), R (1)	Ha (0)	5

§ 30 Sustainability

zu § 3

Es gibt keine besonderen Zugangsvoraussetzungen.

Die folgende Aufstellung beschreibt den aktuellen Stand der Module und deren Prüfungsleistungen. Der fortgeführte Stand, der vom Zertifikatsausschuss beschlossen wird, wird rechtzeitig vor dem jeweiligen Start des Studienangebots veröffentlicht.

Modul- und Prüfungsplan Zertifikatsprogramm Sustainability

Modulnummer	Modulbezeichnung	Institution	Modulprüfung / Modulteilprüfung		ECTS-Punkte
			Benotete Art (Gewicht)	Unbenotete Art	
STE 101	Ethics and Social Aspects	HSAS	Ha + R (2)		2
STE 102	Environmental Guidelines & Standards, Environmental Policy	HSAS	K60 (3)		3
STE 103	Environmental Technologies	HSAS	K90 (5)		5
STE 104	Circular Economy 1	HSAS	K60 (3)		3
STE 105	Life Cycle Assessment 1	HSAS	Ha + R (5)		5
STE 106	Technology Assessment	HSAS	Ha + R (3)		3
STE 107	Circular Economy 2	HSAS	Ha (3)		3
STE 108	Life Cycle Assessment 2	HSAS	La + R (5)		5
STE 109	Environmental Risk Management & Sustainable Quality Management	HSAS	K60 (3)		3
STE 110	Sustainable Business Models	HSAS	Ha + R (2)		2

§ 31 Technische Informatik (berufsbegleitend)

zu § 3

Es gibt keine besonderen Zugangsvoraussetzungen.

zu § 24

Bezeichnung der Gesamtzertifikate:

IB	= Informatik (Basics), CAS	PB	= Programmieren (Basics), CAS
ITT	= IT & Technik, CAS	TG	= Theoretische Grundlagen, CAS
ITI	= IT-Infrastruktur, CAS	AE	= Anwendungsentwicklung, CAS
IS	= Intelligente Systeme, CAS		

Die folgende Aufstellung beschreibt den aktuellen Stand der Module, deren Prüfungsleistungen und der Gesamtzertifikate. Der fortgeführte Stand, der vom Zertifikatsausschuss beschlossen wird, wird rechtzeitig vor dem jeweiligen Start des Studienangebots veröffentlicht.

Modul- und Prüfungsplan Zertifikatsprogramm Technische Informatik (berufsbegleitend)

Modulnummer	Modulbezeichnung	Institution	Modulprüfung / Modulteilprüfung			Gesamt-zertifikat
			Benotete Art (Gewicht)	Unbenotet Art	ECTS-Punkte	
11000	Mathematik 1	HSAS	K90 (5)		5	IB
11500	Einführung Informatik	HSAS	K90 (5)	La	5	IB
12000	Programmierung 1	HSAS	K120 (7,5)	La	7,5	PB
12500	Einführung IT Security	HSAS	K90 (5)		5	IB
13500	Digitale Logik	HSAS	K90 (5)		5	ITT
	Anwendungen der Technischen Informatik	HSAS	R15 (2,5)		2,5	ITT
14000	Mathematik 2	HSAS	K90 (5)		5	TB
14500	Programmierung 2	HSAS	K120 (7,5)	La	7,5	PB
21000	Sichere Datenbanken 1	HSAS	Ha (5)	La	5	AE
16600	Web-Anwendungen 1	HSAS	Sa (2,5)		2,5	AE
15500	Technikgrundlagen	HSAS	K90 (5)	Ha	5	ITT
16500	Elektrotechnik	HSAS	K90 (5)	La	5	ITT
	Sichere Datenbanken 2	HSAS	Ha (2,5)		2,5	AE
21500	Algorithmik	HSAS	M20 (2,5)		2,5	TB
21200	Netzwerke	HSAS	K90 (5)	La	5	ITI
15000	Betriebssysteme	HSAS	K90 (5)	La	5	ITI
21300	Rechnertechnik	HSAS	K120 (7,5)	La	7,5	ITI
21400	Softwaretechnik	HSAS	K60 (2,5)		2,5	AE

21600	Angewandte Mathematik 1	HSAS	K60 (2,5)		2,5	TB
	Einführung in die Prozessmodellierung	HSAS	K60 (2,5)		2,5	IB
22000	Web-Anwendungen 2	HSAS	K90 (5)	La	5	AE
22100	Angewandte Mathematik 2	HSAS	K90 (5)		5	IS
22200	Betriebssicherheit	HSAS	K90 (5)	La	5	ITI
22400	Bildverarbeitung	HSAS	K90 (5)	La	5	IS
23000	Projektmanagement	HSAS	K60 (2,5)		2,5	IB
22600	Ereignisdiskrete Systeme	HSAS	K90 (5)	La	5	IS
22300	Software Engineering	HSAS	K60 (2,5)		2,5	AE
23500	Projektstudium	HSAS	Pr (5) + Ha (2,5)		7,5	
23300	Intelligente Systeme & maschinelles Lernen	HSAS	K90 (5)	La	5	IS

Überblick Gesamtzertifikate Zertifikatsprogramm Technische Informatik (berufsbegleitend)

Informatik (Basics), CBS	
11000	Mathematik 1
11500	Einführung Informatik
12500	Einführung IT Security
	Einführung in die Prozessmodellierung
23000	Projektmanagement

Programmieren (Basics), CBS	
12000	Programmierung 1
14500	Programmierung 2

IT & Technik, CBS	
15500	Technikgrundlagen
16500	Elektrotechnik
	Anwendungen der Technischen Informatik
13500	Digitale Logik

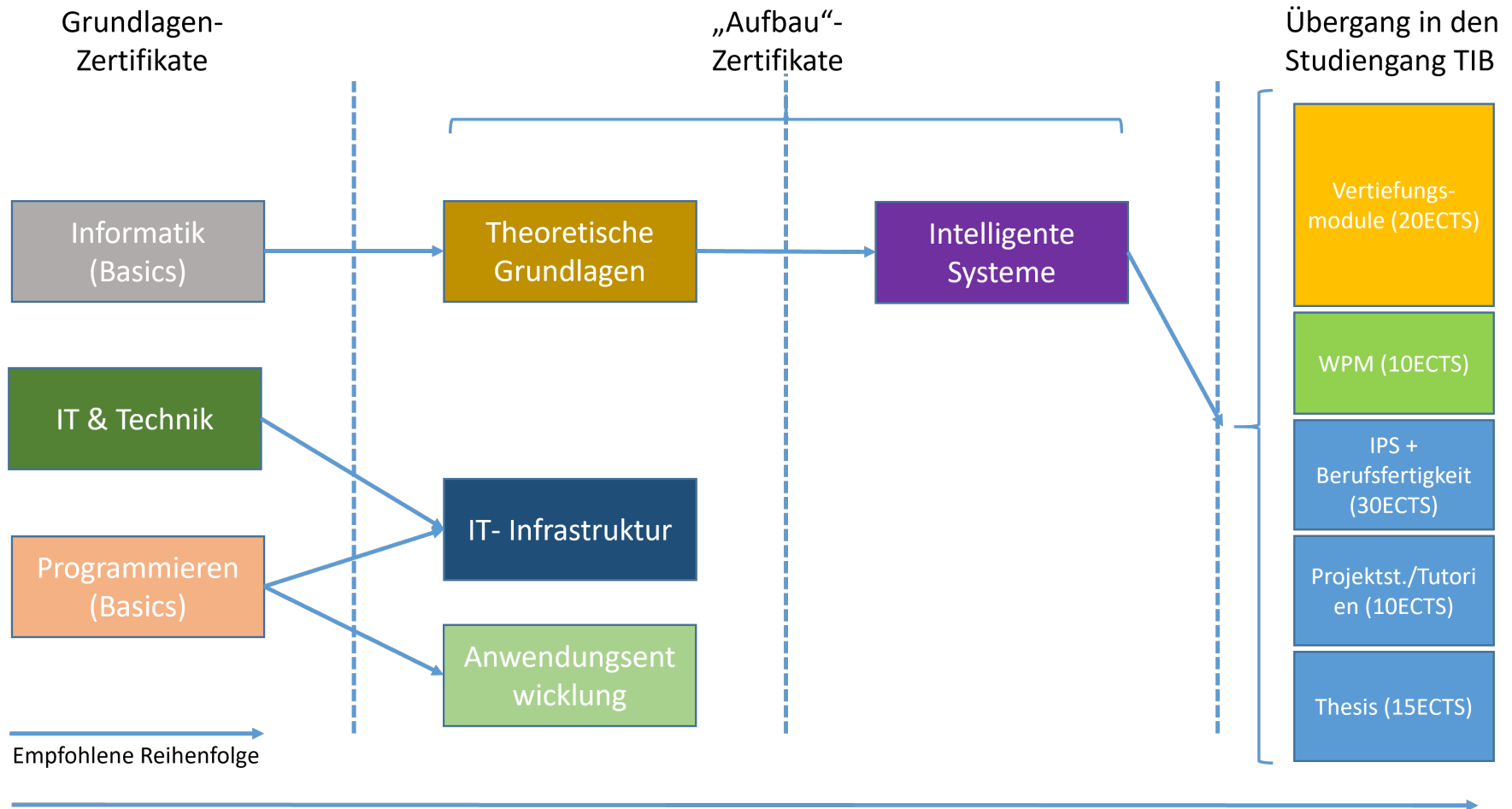
Theoretische Grundlagen, CBS	
14000	Mathematik 2
21500	Algorithmik
21600	Angewandte Mathematik 1

IT-Infrastruktur, CBS	
21300	Rechnertechnik
21200	Netzwerke
15000	Betriebssysteme
22200	Betriebssicherheit

Anwendungsentwicklung, CBS	
16600	Web-Anwendungen 1
22000	Web-Anwendungen 2
21000	Sichere Datenbanken 1
	Sichere Datenbanken 2
22300	Software Engineering
21400	Softwaretechnik

Intelligente Systeme, CBS	
22100	Angewandte Mathematik 2
22400	Bildverarbeitung
22600	Ereignisdiskrete Systeme
23300	Intelligente Systeme & maschinelles Lernen

Empfohlene Belegungsstruktur der Gesamtzertifikate im Zertifikatsprogramm Technische Informatik (berufsbegleitend)



§ 32 Impact Innovation and Business Development

zu § 3

Voraussetzung für den Zugang zum Zertifikatsprogramm Impact Innovation and Business Development ist eine positive Beurteilung von der Zulassungskommission des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Impact Innovation and Business Development für ein Auswahlgespräch. Regelungen zu den Auswahlgesprächen sind der Satzung über das Zulassungsverfahren der Hochschule Albstadt- Sigmaringen für den weiterbildenden Masterstudiengang Impact Innovation and Business Development zu entnehmen.

zu § 24

Bezeichnung der Gesamtzertifikate:

- SCM = Sustainable Change Management, CAS
- NVD = New Venture Development, CAS
- SIM = Sustainable Innovation Management, DAS

Die folgende Aufstellung beschreibt den aktuellen Stand der Module, deren Prüfungsleistungen und der Gesamtzertifikate. Der fortgeführte Stand, der vom Zertifikatsausschuss beschlossen wird, wird rechtzeitig vor dem jeweiligen Start des Kontaktstudienangebots veröffentlicht.

Modul- und Prüfungsplan Zertifikatsprogramm Impact Innovation and Business Development

Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulprüfung / Modulteilprüfung			Gesamt-zertifikat
		Benotete Art (Gewicht)	Unbenotet Art	ECTS-Punkte	
101	Essentials on Innovation Essentials and Sustainable Entrepreneurial Mind-Set and Skills		Pf	3	
102	Innovative Methods and Design	Pf (6)		6	SIM
103	Sustainable Business Modeling	Pf (6)		6	SIM
104	Project Lab 1		PjR	6	SCM / NVD / SIM
105	Innovation Management	Pf (6)		6	SIM
106	Project Lab 2		PjR	6	
108	Corporate Culture and Change	Pf (3)		3	SCM / SIM
107	Risk Management and Sustainable Accounting	Pf (3)		3	NVD / SIM
110	Marketing and Sustainable Growth Strategy	Pf (3)		3	SIM
109	Founding/Scaling New Venture	PjR (6)		6	NVD
111	Responsible Leadership	Fs (6)		6	SCM
112	Electives on Innovation	X (6)		6	
113	Business Research Methodology		(Ha + R)	6	

Überblick Gesamtzertifikate Zertifikatsprogramm Impact Innovation and Business Development

Sustainable Change Management, CAS	
108	Corporate Culture and Change
111	Responsible Leadership
104	Project Lab 1

New Venture Development, CAS	
107	Risk Management and Sustainable Accounting
109	Founding/Scaling New Venture
104	Project Lab 1

Sustainable Innovation Management, DAS	
102	Innovative Methods and Design
103	Sustainable Business Modeling
105	Innovation Management
107	Risk Management and Sustainable Accounting
108	Corporate Culture and Change
110	Marketing and Sustainable Growth Strategy
104	Project Lab 1

§ 33 Allgemeines Zertifikatsprogramm des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung (IWW)

zu § 2

Im Rahmen des Allgemeinen Zertifikatsprogramms des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung werden Weiterbildungsmaßnahmen angeboten, welche sich nicht einem fachspezifischen Zertifikatsprogramm zuordnen lassen. Der inhaltliche Rahmen und die zu erwerbenden Kompetenzen eines Moduls, ebenso die Modulverantwortlichkeit, sind in einem Modulhandbuch des Zertifikatsprogramms zu beschreiben.

zu § 3

Zugangsvoraussetzungen werden je Modul bzw. Zertifikat rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

zu § 24

Die über das allgemeine Zertifikatsprogramm des IWW angebotenen Module und Zertifikate sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen wird nach Beschlussfassung durch den Zertifikatsausschuss rechtzeitig (mind. 8 Wochen) vor dem jeweiligen Start des Kontaktstudienangebots in geeigneter Weise veröffentlicht.

C. Schlussbestimmungen

§ 34 Beendigung des Weiterbildungsangebots

Der Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist jederzeit die Möglichkeit gegeben, das Weiterbildungsangebot aufgrund fehlender Nachfrage einzustellen. Teilnehmer, die ein Kontaktstudium begonnen haben und deren Prüfungsanspruch nach § 4 noch nicht erloschen ist, wird die Möglichkeit gegeben, dieses in angemessener Weise abzuschließen.

§ 35 Inkrafttreten

Die vorliegende Neufassung der Ordnung zur Durchführung von Zertifikatsprogrammen (Kontaktstudien) vom 16.01.2024 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Ordnung zur Durchführung von Zertifikatsprogrammen vom 11.07.2023 außer Kraft. Sie gilt erstmals für Teilnehmende an Modulen ab dem 01.03.2024.

Sigmaringen, 16.01.2024

gez. Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen